

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 1735

der Abgeordneten Isabelle Vandre (Fraktion DIE LINKE)

Drucksache 7/4801

Verwendung des Landeswappens Brandenburgs

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern und für Kommunales die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragestellerin: Im Juli dieses Jahres wandte sich die Vorsitzende der Stadtfraktion BVB/FREIE WÄHLER in einem Brief an Bürgerinnen und Bürger der Stadt Rheinsberg, denen sie ein ehrenamtliches Engagement im Bündnis „Rheinsberg 2.0“ nachsagte. Der Briefkopf dieser Schreiben enthielt nach Aussage der Empfängerinnen und Empfänger das Wappen des Landes Brandenburg, sodass irrtümlicherweise der Eindruck eines offiziellen Schreibens entstehen konnte.

Frage 1: Hat die Landesregierung Kenntnis über die nicht legitimierte Verwendung des Landeswappens durch die Fraktion BVB/FREIE WÄHLER Rheinsberg in diesem spezifischen Fall? Wenn ja, wann hat sie wie davon Kenntnis erlangt und wie ist sie gegen diese nicht legitimierte Verwendung vorgegangen?

zu Frage 1: Das in der Landesregierung zuständige Ministerium des Innern und für Kommunales (MIK) wurde mit einem Schreiben vom 31. August 2021, welches am 6. September 2021 eingegangen ist, über einen Sachverhalt informiert, welcher der Darstellung aus der Vorbemerkung der Fragestellerin entspricht. Es wird daher davon ausgegangen, dass es sich bei dem mit Schreiben vom 31. August 2021 übermittelten Sachverhalt um den von der Fragestellerin berichteten Fall handelt.

Aufgrund dieses Schreibens hat das Ministerium des Innern und für Kommunales die Fraktion BVB/Freie Wähler in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg mit Schreiben vom 8. Oktober 2021 darauf hingewiesen, dass die Verwendung des Landeswappens grundsätzlich staatlichen Stellen vorbehalten ist. Sie wurde aufgefordert, die unberechtigte Verwendung des Landeswappens künftig zu unterlassen und dies bis zum 15. November 2021 zu bestätigen. Eine entsprechende Bestätigung ist am 5. November 2021 im Ministerium des Innern und für Kommunales eingegangen.

Frage 2: Wie bewertet die Landesregierung die Verwendung offizieller Symbole des Landes ggü. zivilgesellschaftlichen Akteuren im Rahmen einer Meinungsäußerung bei einem kommunalpolitischen Disput?

zu Frage 2: Als „offizielles Symbol“ im Sinne dieser Frage wird aufgrund der Überschrift der Kleinen Anfrage „Verwendung des Landeswappens Brandenburgs“ insbesondere das Landeswappen verstanden. Darüber hinaus werden die Landesflagge und das Dienstsiegel für die Beantwortung der Frage als „offizielle Symbole“ angesehen.

Die Verwendung des Landewappens ist gemäß § 1 Absatz 1 und 2 der Verordnung über die Hoheitszeichen des Landes Brandenburg vom 20. April 2007 (GVBl. II S.106) (Hoheitszeichenverordnung) grundsätzlich staatlichen Stellen vorbehalten. Die Verwendung des Landeswappens im Rahmen einer Meinungsäußerung bei einem kommunalpolitischen Disput ist daher nicht gestattet. Gleiches gilt für die Verwendung des Dienstsiegels.

Die Landesflagge darf gemäß § 3 Absatz 2 der Hoheitszeichenverordnung von jedermann gezeigt werden, sofern dies nicht in einer Weise oder unter Umständen geschieht, die dem Ansehen oder der Würde dieses Symbols abträglich sind. Solange diese Grundsätze beachtet werden, steht der Verwendung der Landesflagge im Rahmen einer Meinungsäußerung im kommunalpolitischen Disput nichts entgegen.

Frage 3: Welche Kenntnis hat die Landesregierung im Allgemeinen über die nicht legitimierte Verwendung des Brandenburger Landeswappens?

zu Frage 3: Die Landesregierung hat Kenntnis über die nicht legitimierte Verwendung des Brandenburger Landeswappens, wenn sie durch Dritte darauf hingewiesen wird oder dies im Rahmen der Durchführung der Amtsgeschäfte selbst feststellt. Eine anlasslose Forschung nach nicht legitimierten Verwendungen findet nicht statt.

Frage 4: Wie agiert die Landesregierung prinzipiell, wenn sie von der nicht legitimierten Verwendung des Landeswappens Kenntnis erhält?

Erhält die Landesregierung Kenntnis über eine unbefugte Verwendung des Landeswappens, weist das zuständige Ministerium des Innern und für Kommunales die Verwender schriftlich auf den Rechtsverstoß hin und fordert diese auf, die Verwendung zu unterlassen.

Die unbefugte Verwendung des Landeswappens stellt gemäß § 124 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eine Ordnungswidrigkeit dar. Daher wird die Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens geprüft, sofern die unbefugte Verwendung nicht unterlassen wird. Dies war in den letzten Jahren jedoch nicht erforderlich.